

Samstag, 27. Juli 2024

Der Betreiber des Findeltierparks verlangt Schadenersatz

Das Bundesgericht hat Wilfried Binggeli von der Anschuldigung der Tierquälerei freigesprochen. Dem Betreiber des Findeltierparks in Ipsach reicht das aber nicht.

Brigitte Jeckelmann

Für Wilfried Binggeli gibt es nichts Schlimmeres, als das, was ihm passiert ist: Sowohl das Bieler Regionalgericht als auch das Berner Obergericht haben ihn der Tierquälerei schuldig gesprochen.

Der Betreiber des Findeltierparks in Ipsach konnte das nicht hinnehmen. Er focht das Urteil vor Bundesgericht an – mit Erfolg. Und das ohne Anwalt.

«Alles Lügen», sagt er am Telefon zu den Anschuldigungen, er habe ein Pony und eine Ziege vernachlässigt, indem er den Anweisungen der Tierärzte nicht gefolgt sei.

Antaris, das Pony, litt an einer schmerzhaften Entzündung der Huflederhaut. Weiter ging es um eine Ziege, die an einer juckenden Räude litt. Binggeli therapierte die Ziege selbst mit Kernseife-Bädern und Cremes.

Aussage gegen Aussage

Im März 2018 rief der Tierparkbetreiber wegen des Ponys eine Tierärztin auf seinen Hof. Diese ordnete einen speziellen Hufbeschlag an. Laut dem 15 Seiten umfassenden Bundesgerichtsurteil hat Binggeli der Anweisung zunächst Folge geleistet.

Später liess er den Beschlag aber wieder entfernen, ohne Rücksprache mit der Tierärztin. Binggeli bestreitet dies. Er habe mit der Tierärztin zuvor darüber gesprochen. Das wiederum stellt diese in Abrede. «Das stimmt nicht», sagt sie auf Anfrage.

Weil sich Binggeli den tierärztlichen Anordnungen immer wieder widersetzt habe und man sich selbst schützen wollte, habe ihr Chef letztlich das kantonale Veterinäramt eingeschaltet, sagt



Für Wilfried Binggeli gibt es nichts Schlimmeres, als für einen Tierquäler gehalten worden zu sein.

Bild: BT/a

die Tierärztin am Telefon. Dieses führte am 20. Juli eine Kontrolle durch. Dabei fiel dem Amt auch die Ziege mit der Räude auf. Erst ab dann habe diese eine medikamentöse Therapie erhalten, die auch angeschlagen habe.

Beschlagen oder nicht?

Das Veterinäramt forderte Binggeli auf, das Pony in einer Pferdeklinik untersuchen zu lassen. Der Befund: chronische Rehe vorne und hinten. Die Klinik ordnet

Ende Juli 2018 einen angepassten Beschlag an allen vier Hufen an. Gemäss den Dokumenten soll Binggeli sich dem verweigert haben. Stattdessen habe er dem Pony Hufschuhe angezogen.

Wieder sagt Binggeli: «Das stimmt nicht.» Er habe das Pony sehr wohl von einem Hufschmied wie verlangt beschlagen lassen. Dem Tier sei es dadurch aber nicht besser gegangen. Im Gegenteil, es sei immer schlimmer geworden. Bei einem Kon-

trollbesuch im September desselben Jahres stellte das Veterinäramt fest, dass das Pony an allen vier Hufen nicht beschlagen war. Daraufhin setzte das Amt das Strafverfahren in Gang.

Tatbestand erfüllt

Die Vorinstanzen argumentierten, Binggeli habe dem Pony nicht die Behandlung zukommen lassen, die es damals dringend benötigt hätte. Das eigenmächtige Verhalten habe das

Wohlergehen des Ponys beeinträchtigt, dessen Würde missachtet und stelle eine Vernachlässigung dar. Dies erfülle den Tatbestand der vorsätzlichen Tierquälerei. Dasselbe gelte für die Ziege.

Das Bundesgericht sieht das anders: Wilfried Binggeli habe sich sehr wohl um das Pony gekümmert. Er habe Tierärzte beigezogen und ihm zur Linderung der Schmerzen Medikamente verabreichen lassen. Es

bleibe zudem unklar, ob sich der Gesundheitszustand des Ponys verbessert hätte, wenn Binggeli alle Anweisungen der Tierärzte befolgt hätte.

Eine Tierquälerei ist für die Bundesrichter auch bei der Ziege nicht ersichtlich. Deren Wohlergehen sei Binggeli nicht gleichgültig gewesen. Ihm könne lediglich der Vorwurf gemacht werden, «dass seine Pflege aus schulmedizinischer Sicht nichts zur Heilung der Krankheit beitrug».

Nichts zu rütteln

Binggeli hält fest, er habe das Pony übernommen, als es bereits krank war. Er habe alles in seiner Macht Stehende getan, um dem Tier zu helfen und einen weiteren Spezialisten zugezogen.

Der habe gesagt, seine Vorgänger hätten alles falsch gemacht. Und er kreierte dem Gericht an, den Tierarzt nicht als Zeugen befragt zu haben. Die Praxis will auf Anfrage zum Fall nicht Stellung nehmen.

Wer nun was und wann gesagt und getan hat, bleibt offen. Klar ist: Am Urteil gibt es nichts mehr zu rütteln. In den Augen der Lausanner Richter ist Wilfried Binggeli kein Tierquäler.

Ihm reicht das aber noch nicht. Die Verurteilung habe dem Findeltierpark erhebliche finanzielle Verluste eingetragen. Die Spendengelder seien eingebrochen. Dabei sei er auf das Geld angewiesen. Er ist der Ansicht, er hätte Anrecht auf Schadenersatz.

Das sagt auch Tochter Melanie Binggeli. Ihr Vater habe unter den Anschuldigungen sehr gelitten. Für sie ist vor Gericht vieles falsch gelaufen. Jemand müsse für den finanziellen Verlust aufkommen.

«Bundesgerichtsurteil ist ein Freipass für Besserwisser»

Der Tierschutzrechtler Peter V. Kunz bezeichnet Wilfried Binggelis Freispruch vom Vorwurf der Tierquälerei als skandalös. Es widerspiegeln die Geringschätzung der Gerichte gegenüber Tieren.

Brigitte Jeckelmann

Das Urteil des Bundesgerichts, das Wilfried Binggeli vom Vorwurf der Tierquälerei freispricht, bezeichnet Peter V. Kunz als Fehlurteil. Kunz ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Uni Bern und zusätzlich auf Tierrecht spezialisiert.

Letztes Jahr hat er ein Standardwerk über die Rechte der Tiere in der Schweiz veröffentlicht. Kunz kritisiert das gestern veröffentlichte Urteil scharf: Es sei «juristisch nicht überzeugend». Zudem habe es eine «heikle, richtungsweisende Wirkung für die Zukunft». Es sei «kein Freipass für Besserwisser».

Gut gemeint

Kunz bezweifelt nicht, dass Wilfried Binggeli Tiere liebt und

es eigentlich gut meint. «Aber wenn er gleichlautende Ratschläge von mehreren Tierärzten in den Wind schlägt und glaubt, er wisse alles besser, dann geht das einfach nicht.» Dies stellt für Kunz klar eine Vernachlässigung dar, was eine Variante von Tierquälerei sei. Wenn jemand den Rat eines Hausarztes für sich selbst ablehne, sei das seine Sache, dann leide die Person selbst darunter. Verweigert sich ein Tierhalter aber gegenüber dem Tierarzt, dann gehe das auf Kosten des Tieres.

Nicht so schlimm?

Kunz geht mit den Bundesrichtern hart ins Gericht: Sie hätten den Fall beurteilt, «als ob es um einen Kühlschrank oder ein Auto gehe». Alles sei nicht so schlimm, Binggeli habe sich ja

um die Tiere gekümmert, halt auf seine Weise.

Kunz stellt in den nächsten Wochen die Publikation einer kritischen juristischen Besprechung des Urteils in Aussicht.

Dass sich die Lausanner Richter anmassen, übereinstimmende Entscheide von mehreren Tierärzten in dem Sinn zu beurteilen, man könne den Fall auch anders sehen, hält er «schlicht für skandalös».

Geringe Wertschätzung

Es mache die geringe Wertschätzung des Bundesgerichts gegenüber Tieren deutlich: «Wenn es um Tiere geht, kann jeder machen, was er will.» Das empört ihn. Wäre es um ein Kind und das Ignorieren einer ärztlichen Empfehlung gegangen, hätte das Bundesgericht mit Sicherheit an-

ders entschieden, ist er überzeugt.

Sowohl das Regionalgericht als auch das Obergericht haben laut Kunz richtige Urteile gefällt. Sie hätten sich mit dem Fall auseinandergesetzt und Zeugen befragt. Die Bundesrichter hingegen hätten lediglich die Akten angeschaut, ihr Aufwand habe sich doch sehr in Grenzen gehalten.

Kunz kommt zum Schluss: Das Tierschutzgesetz in der Schweiz sei zwar gut. «Doch um die Umsetzung, insbesondere an den Gerichten, steht es schlecht.»

«Ineffiziente Methoden»

Auch die Stiftung für das Tier im Recht übt Kritik am Bundesgericht. Deborah Bättscher ist Juristin bei der Stiftung. Sie hat sich in das Urteil vertieft. Für sie

ist nicht eindeutig, ob beim Pony tatsächlich keine Vernachlässigung vorliegt.

Bei der Ziege dagegen sei die Situation eine andere: Binggeli hatte das Tier selbst «mit ineffizienten Methoden behandelt».

Das Bundesgericht argumentiert hier, dass Binggeli nicht vorgeworfen werden könne, er habe die Ziege einfach ihrem Schicksal überlassen; die ihm allenfalls vorzuwerfende Pflichtverletzung erreiche nicht den Schweregrad der Tierquälerei. Bättscher: «Für uns ist es stossend, wenn das Bundesgericht dies mit Fürsorgepflicht gleichsetzt.»

Viel Handlungsbedarf

Wie Peter V. Kunz ist die Stiftung für das Tier im Recht der Ansicht, «dass in der Umsetzung des Tierstrafrechts noch immer be-

trächtlicher Handlungsbedarf besteht». Dies, obschon der Vollzug in den Kantonen in den letzten Jahren besser geworden sei.

Deborah Bättscher beklagt bei den Strafverfahren, dass die Behörden Verstösse gegen das Tierschutzgesetz oftmals bagatelisieren.

Zudem seien die Strafen zu tief. Der Strafraum müsse aber dringend besser ausgeschöpft werden. Die erhoffte abschreckende Wirkung auf Täter bleibe sonst aus.



Peter V. Kunz
Tierschutzrechtler